

2467 017/167

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX AB 409/74 BESCHLUS

In der Entscheidung

Klage N. [redacted]
[redacted] / [redacted], H. [redacted] Str. [redacted]

Kläger und Beschwerdekläger,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [redacted], [redacted] -

Gegen

Land Berlin,
vertreten durch den Senator für Inneres,
Berlin 50, Potsdamer Str. 186,

Beitragen und Beschwerdegegenstand

- 2 -

Der II. Zivilsenat des Landgerichtshofs hat am 5. Juni 1975 durch die Richter Dr. Krumm, Henkel, Pechen, Postmann und Dr. Lang

beschlossen:

Auf die sofortige Beschwerde des Klägers wird der Beschluß des 19. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 24. Januar 1974 aufgehoben.

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil der Zivilkammer 198 des Landgerichtes Berlin vom 26. März 1973 ist zulässig.

- 3 -

Schriftsatz, der in Kopf seine Berliner Anschrift trägt. Darin wird gebeten, den Schriftsatz vom 17. August 1973 als Armenrechtsgesuch anzusehen und für die Berufungseinstans Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED], beizusetzen, weil der Kläger seinen Wohnsitz in Israel habe. Durch Beschluß vom 25. September 1973 verwarf das Kammergericht die als sofortige Beschwerde bezeichnete Berufung des Klägers vom 17. August 1973.

Am 23. November 1973 legte der jetzige Prozeßbevollmächtigte für den Kläger, als dessen Anschrift nunmehr Tel-Aviv/Israel, [REDACTED] Str. [REDACTED] angegeben wurde, Berufung ein; sie wurde am 13. Dezember 1973 begründet. Der Zulässigkeit des Rechtsmittels legte der Kläger dar: Er wohne seit 1967 wieder in Israel. Wie aus dem (nicht vorgelegten) Reisepaß des Klägers ersichtlich, sei er 1970 nur dreimal, 1971 nur einmal und 1972 und 1973 jeweils nur einmal in Deutschland gewesen.

Das Kammergericht verwarf ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß vom 24. Januar 1974 die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Landgerichts und verweigerte das Armenrecht für die Durchführung des Berufungsverfahrens, weil die am 27. August 1973 endende Frist des § 218 Abs. 2 ZPO nicht gewahrt sei. Die Entscheidung wurde am 6. Februar 1974 aufgestellt.

Am 3. Mai 1974 legte der Kläger durch seinen Prozeßbevollmächtigten Revision ein mit dem Antrag, den Beschluß des Kammergerichts vom 24. Januar 1974 abzuändern, die Berufung gegen das Urteil des Landgerichts für zulässig zu erklären und das Verfahren zur weiteren Entscheidung an das Kammerge-



richt zurückzuverweisen, und begründete gleichzeitig das Rechtsmittel. Am 10. Mai 1974 hat der Kläger, das irrthümlich als Revision bezeichnete Rechtsmittel als sofortige Beschwerde nach § 223 ZPO zu bearbeiten. Am 30. Juli 1974 legte er sofortige Beschwerde ein mit denselben Anträgen wie in dem am 3. Mai 1974 eingegangenen Schriftsatz.

I. Das als Revision bezeichnete Rechtsmittel ist als sofortige Beschwerde gegen den die Berufung verwerfenden Beschluß des Kammergerichts vom 24. Januar 1974 nach §§ 223, 209 Abs. 1 ZPO, § 519 b Abs. 2 ZPO zulässig. Der beim Bundesgerichtshof am 3. Mai 1974 eingegangene Schriftsatz hat die dreimonatige Frist des § 223 ZPO gewahrt. Die Bezeichnung des Rechtsmittels als Revision schadet nicht. Der Kläger hat erkennbar lediglich das zulässige Rechtsmittel unzutreffend bezeichnet. Die Rechtsmittelschrift hat denselben prozessualen Zweck gedient und dasselbe Ziel verfolgt, wie die nach § 519 b Abs. 2 ZPO zulässige Beschwerde (vgl. BGH RMV 1972, 32).

II. Die am 23. November 1973 formgerecht eingelegte Berufung gegen das am 25. Mai 1973 zugestellte Urteil des Landgerichts war dann zulässig, wenn anstelle der Berufungsfrist von drei Monaten (§ 218 Abs. 2 Satz 1 ZPO) gemäß Satz 2 anO eine Frist von sechs Monaten getreten ist. Das hängt davon ab, ob der Kläger in Zeitpunkt der Zustellung des anzufechtenden Urteils seinen Wohnsitz in Europa oder außerhalb dieses Erdteils hatte (BGH RMV 1960, 88 Nr. 39; 1962, 329). Ob ein Wohnsitz begründet oder aufgegeben worden ist, richtet sich nach der lex fori, dem deutschen Recht (BGH RMV 1962, 182).

Mit der sofortigen Beschwerde hat der Kläger dargetan: Nach den Eintragungen in seinen nunmehr in beglaubigter Abschrift vorgelegten israelischen Reisepaß hat er sich seit 1970 überwiegend in Israel aufgehalten. Die Bescheinigung einer Berliner Hotel-Funkion vom 19. März 1974 weist ihn als Gast aus, der in den Jahren 1970 bis 1974 jeweils nur während einiger Monate in Berlin anwesend war. Zahlreiche vorgelegte Briefe aus der Zeit vor Mai 1973 sind an die Adresse des Klägers in Tel-Aviv, H[REDACTED] Str. [REDACTED] gerichtet. Die Behörde teilte dem Landgericht Berlin am 3. Januar 1974 mit, daß die Klägerin (Wife des Klägers) seit 1968 ständig in Israel lebt und ihre Anschrift lautet: Tel-Aviv, H[REDACTED] Str. [REDACTED]. Nach den eidesstattlichen Versicherungen der Brüder des Klägers Ki[REDACTED] und Josef H[REDACTED] vom 22. April 1974 verließ der Kläger 1968 aus familiären Gründen seine Wohnung in Hause des Bruders Ki[REDACTED], B[REDACTED], G[REDACTED]straße [REDACTED], und kehrte nach Israel zurück; die Wohnung ist seither anderweit vermietet. Auf diese neuen Tatsachen und Beweise kann nach §§ 223, 209 Abs. 1 ZPO, §§ 519 b Abs. 2, 577, 570 ZPO die sofortige Beschwerde gestützt werden, da mit ihnen die Rechtzeitigkeit der Berufung dargetan werden soll (BGH LM ZPO § 570 Nr. 1). Der Senat stellt ferner fest, daß die Botschaft oder das Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland in Tel-Aviv in sieben Bescheinigungen aus der Zeit von 1967 bis 15. Februar 1973 bestätigt hat, daß der Kläger zur Zeit in Tel-Aviv, H[REDACTED] Str. [REDACTED] wohnhaft und am Leben ist. Dementsprechend richtete die Behörde ihre Rentenforderungsbescheide aus der Zeit von 1967 bis 3. Mai 1973 an die Anschrift des Klägers in Israel.

Diese Beweismittel, insbesondere die eidesstattlichen Versicherungen und die Lebensbescheinigungen überzeugen den Senat, daß der Kläger vor dem 25. Mai 1973 seine seit 1963 bestehende ständige Niederlassung in Berlin tatsächlich aufgehoben hat und

